

# RS Vwgh 1995/9/14 95/06/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §42 Abs1;

## Rechtssatz

Die Aussage "Einspruch" zu erheben und erst im Berufungsverfahren zu erklären, worauf sich der Einspruch gründet, kann nicht als Einwendung im Rechtssinn qualifiziert werden, weil sie nicht erkennen läßt, in welchen Rechten sich die Partei durch das Vorhaben verletzt erachtete.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995060052.X03

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)